

Satzung der Ortsgemeinde Landkern über die förmliche Festlegung der Sanierungsgebiete „Ortskern Landkern“ und „Neuhof/Schöne Aussicht“

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448) und § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) hat der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Landkern in seiner öffentlichen Sitzung am 18.08.2020 folgende Satzung über die förmliche Festlegung der Gebiete „Ortskern Landkern“ und „Neuhof/Schöne Aussicht“ als Sanierungsgebiet beschlossen:

§ 1

Festlegung der Sanierungsgebiete

In den nachfolgend unter § 2 dieser Satzung näher beschriebenen Gebiete liegen städtebauliche Missstände gemäß § 136 Abs. 2 BauGB vor. Diese Bereiche sollen durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Die Gebiete „Ortskern Landkern“, mit einer Größe von ca. 33,5 ha, und „Neuhof/Schöne Aussicht“, mit einer Größe von ca. 10,3 ha, werden hiermit förmlich als Sanierungsgebiete festgelegt und erhalten die Bezeichnung „Ortskern Landkern“ und „Neuhof/Schöne Aussicht“.

§ 2

Abgrenzung

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Sanierungsgebiete umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der in den anliegenden Lageplänen im Maßstab 1:1000 (Verbandsgemeinde Kaisersesch / LVermGeo Rheinland-Pfalz; Stand: 02. November 2017) durch eine Umgrenzungslinie abgegrenzten Fläche. Die Lagepläne sind Bestandteil der Satzung und werden zu jedermanns Einsicht bei der Verbandsgemeinde Kaisersesch, Verbandsgemeindeverwaltung, während den allgemeinen Dienststunden bereitgehalten.
- (2) Das Sanierungsgebiet - Teilbereich „Ortskern Landkern“ - umfasst im Wesentlichen folgende Bereiche:
 - Auf dem Hohlack
 - Auf der Birt
 - Bergstraße
 - Borwiese
 - Hauptstraße
 - Heckenweg

- Hohlstraße
- In den Weiden
- In der Holl
- Neustraße
- Schulstraße
- Tannenweg (teilweise)
- Unterer Berg
- Weider Höhe

Das Sanierungsgebiet - Teilbereich „Neuhof/Schöne Aussicht“ - umfasst die Bereiche:

- Neuhof
- Schöne Aussicht

Die rechtsverbindliche Abgrenzung ergibt sich allein aus § 2 Abs. 1 dieser Satzung.

(3) Werden innerhalb der Sanierungsgebiete durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 3 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 4 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 Abs. 1 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung. Die Anwendung des § 144 Abs. 2 BauGB ist ausgeschlossen.

§ 5 Durchführungsfrist

Die Durchführung der Sanierung ist gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB befristet bis zum 31.12.2030.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Landkern, den 07.09.2020



Thomas Heucher
Ortsbürgermeister



Hinweise

1. Gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde bei dem Beschluss über die Sanierungssatzung zugleich durch Beschluss die Frist festgelegt, in der die Sanierung durchgeführt werden soll; die Frist soll 10 Jahre nicht überschreiten. Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, kann die Frist durch Beschluss verlängert werden (§ 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB). Die beschlossene Durchführungsfrist für das Sanierungsgebiet „Ortskern Landkern“ i. S. d. § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB ergibt sich aus § 5 der Satzung.
2. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Kommune unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.
3. Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist (§ 24 Abs. 6 Satz 1 GemO) die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 (§ 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO) geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 (§ 24 Abs. 6 Satz 1 GemO) genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

4. Die einschlägigen Vorschriften können von jedermann bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kaisersesch, Am Römerturm 2, 56759 Kaisersesch, Zimmer D-E06, während den allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Verbandsgemeindeverwaltung Kaisersesch
Albert Jung, Bürgermeister

Lageplan, o.M.

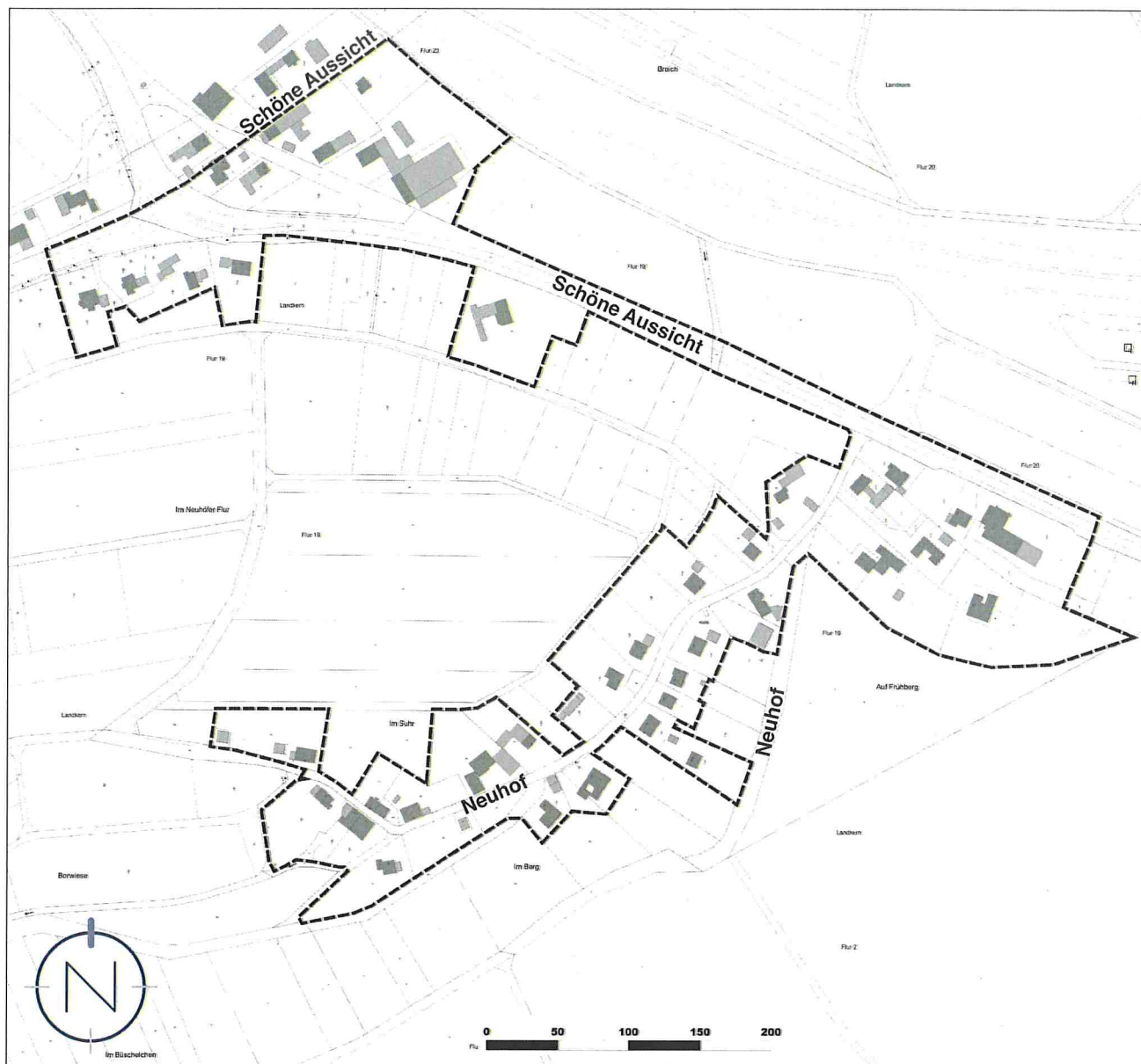
Geltungsbereich des Untersuchungsgebietes „Ortskern Landkern“ in der Ortsgemeinde Landkern



Quelle: Verbandsgemeinde Kaisersesch / LVerGeo Rheinland-Pfalz, Bearbeitung Kernplan, Stand: 02. November 2017

Lageplan, o.M.

Geltungsbereich des Untersuchungsgebietes „Landkern/Schöne Aussicht“ in der Ortsgemeinde Landkern



Quelle: Verbandsgemeinde Kaisersesch / LVermGeo Rheinland-Pfalz, Bearbeitung Kernplan, Stand: 02. November 2017